Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2454**

15. Wahlperiode 02. 02. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2225 –

Export der Hanauer Brennelementefabrik nach China

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Presseberichten (z. B. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Dezember 2003, S. 1) hat Bundeskanzler Gerhard Schröder einem Export der Hanauer Brennelementefabrik nach China zugestimmt.

1. Welche Bundesministerien sind am Exportgenehmigungsverfahren der Hanauer Brennelementefabrik beteiligt, und seit wann liegt der entsprechende Antrag auf Genehmigung vor?

Ausfuhrvorhaben für nuklearrelevante Güter werden üblicherweise federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt entschieden. Ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung liegt der Bundesregierung nicht vor. Die Siemens AG hat mit einer sog. Voranfrage vom Februar 2003 nach den Genehmigungsaussichten eines Exports dieser Anlage nach China gefragt.

2. Sieht die Bundesregierung nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) Verhinderungsgründe für die Genehmigung?

Das Prüfverfahren zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit einer Ausfuhr der Hanauer MOX-Anlage ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Der rechtliche Rahmen für eine Genehmigungserteilung ist die sog. EG-Dual-use-Verordnung in Verbindung mit dem Außenwirtschaftsgesetz. Nach diesen Vorschriften sind bei der Entscheidung über einen Ausfuhrantrag die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland bezüglich der Nichtverbreitung und Abrüstung sowie Belange der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik zu berücksichtigen. Die Lieferung kann hiernach nur untersagt werden, wenn außen- und sicherheitspolitische Erwägungen oder internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik entgegenstehen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 29. Januar 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Wie schätzt die Bundesregierung die technische Sicherheit der Hanauer Brennelementefabrik ein?

Die Anlage wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Atomgesetz von TÜV-Sachverständigen begutachtet. Nach dem Ergebnis kann die Anlage sicher betrieben werden. Der sichere Betrieb hängt jedoch nicht alleine von der Technik, sondern auch vom betrieblichen Sicherheitsmanagement vor Ort ab.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des ehemaligen hessischen Umweltministers und jetzigen Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, dass „selbst der härteste und pragmatischste Realpolitiker einen Weg in die Plutoniumwirtschaft und ihre Legalisierung nicht mitgehen wird“ (Frankfurter Rundschau vom 16. Januar 1987)?

Der Betrieb der Altanlage wurde eingestellt. Die Neuanlage in Hanau wurde nie in Betrieb genommen. Dies entspricht der Atomausstiegspolitik der Bundesregierung.

5. Stellt der Export und die geplante Inbetriebnahme der Hanauer Brennelementefabrik in China einen Weg in die Plutoniumwirtschaft und ihre Legalisierung dar?

Nein. Die MOX-Anlage in ihrer derzeitigen technischen Konfiguration ist für die Herstellung von Brennelementen für Leichtwasserreaktoren ausgelegt. Siehe im Übrigen Antwort auf Frage 11.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Export der Hanauer Brennelementefabrik vor dem Hintergrund des so genannten Atomkonsenses auf nationaler Ebene?

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 steht einem etwaigen Export der Hanauer Brennelementefabrik nicht entgegen. Fragen des Exports von Nukleartechnologie wurden dadurch nicht geregelt. Auf internationaler Ebene muss die Bundesregierung zudem die Entscheidungen anderer Staaten bezüglich der friedlichen Nutzung der Kernenergie respektieren.

7. Bedeutet die geplante Inbetriebnahme der Hanauer Brennelementefabrik eine Verlängerung der friedlichen Nutzung der Kernenergie?

Nein.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, den Export der Hanauer Anlage mit Hermes-Bürgschaften abzusichern?

Der Bundesregierung liegt ein Antrag auf Ausfuhrgewährleistungen für den Export der MOX-Anlage nicht vor. Gemäß den Leitlinien Umwelt der deutschen Ausfuhrgewährleistungen sind Nukleartechnologien zum Neubau bzw. zur Umrüstung von Atomanlagen von der Exportförderung ausgeschlossen.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die Kapazitäten der chinesischen Kernenergiewirtschaft hinsichtlich der Eigenverwendung der produzierten Mox-Brennstäbe ein?

Im Rahmen der Voranfrage wurden noch keine detaillierten Angaben zum wirtschaftlichen Nutzungskonzept der Anlage in China gemacht.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in China gegenwärtig acht Leichtwasserreaktoren in Betrieb oder kurz vor Fertigstellung sind. Der Bau von 26 Reaktoren befindet sich in der Planung.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit der Verwendung von chinesischen Mox-Brennstäben in deutschen Kernkraftwerken?

Vor dem Hintergrund der begrenzten Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke stellt sich diese Frage für die Bundesregierung nicht.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, dass die Volksrepublik China mit Hilfe der Hanauer Technologie unter dem Stichwort „dual use“ ihr Atomwaffenprogramm weiter ausbauen könnte, und wie verträgt sich das mit § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes, wonach die Förderung des Baus atomarer Waffen ausdrücklich untersagt ist?

Eine Verwendung der MOX-Anlage in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kernwaffenprogramm ist aufgrund der derzeitigen Konfiguration der Anlage ausgeschlossen, solange keine technische Umrüstung der Anlage stattfindet. Die laufende Prüfung der Voranfrage erfolgt u. a. unter Berücksichtigung dieses Umstands und umfasst alle möglicherweise anwendbaren Rechtsgrundlagen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333